

auch dies ein Anzeichen dafür, daß eine sinnvolle Büchereinteilung nicht vorliegt. Die Rezeption geht weiter mit: Buch III, 38–44, 47, 45⁴⁵, 46 (Reihenfolge!), 48–76⁴⁶, 81–87, 90–97, 99–100, 102–103, 106, 111, 119–123, 125–133⁴⁷, 135–139, 141, 151–154⁴⁸, 156–158. Mit diesem letzten Dacheriana-Kapitel endet die Rezeption fol. 87^v, in der Zählung des Codex mit c. LXXXVI. Nun heißt es in der Handschrift unübersehbar deutlich: *EXPLICIUNT CANONES. INCIPIUNT CAPITULA EX DIVERSIS AUCTORITATIBUS COLLECTA OPERIS SUBSEQUENTIS*. Es beginnt also eindeutig ein neuer Teil. Freilich hindert das den ‚Redaktor‘ nicht daran, in seiner Zählung ungerührt mit c. LXXXVII fortzufahren. Wenn es überhaupt noch eines Beweises bedurft hätte, daß von einer ‚Canones-Sammlung in drei Büchern‘ nicht gut die Rede sein kann, so wäre er hiermit erbracht, denn höchstwahrscheinlich ist es doch wohl so gewesen: Der Explicit- und Incipit-Vermerk der Handschrift stellt den ursprünglicheren Zustand dar, hier wurden die Materialien noch deutlich voneinander geschieden, später hat sie ein ordnungsbeflissener ‚Redaktor‘ künstlich ‚vereinheitlicht‘. Der eben zitierte Incipit-Vermerk trifft übrigens der Sache nach nicht zu, denn die ‚Autoritäten‘, aus der die folgenden zwölf Kapitel geschöpft sind, ist eine einzige: Gregor der Große. In

⁴⁵) Nur der erste Satz bis *nuntiavit*. Dann: *Ut supra*. Sollte sich dieser Hinweis auf Cresc. XLIV, 5 beziehen, so wäre das ein bemerkenswerter Hinweis auf die Sachkenntnis bzw. Aufmerksamkeit des Schreibers oder Kompilators, denn dieses Cresconius-Kapitel steht fol. 67^{r-v}, während das Dacheriana-Kapitel fol. 84^v zu finden ist. Es ist übrigens durchaus in Betracht zu ziehen, daß der Kompilator sich bemühte, Dubletten zu vermeiden und aus der Dacheriana vornehmlich solche Kanones zu exzerpieren, die bei Cresconius nicht zu finden waren, während er umgekehrt alles, was bereits in der Concordia canonum stand, ausschied. Der vorliegende Fall deutet darauf hin, und Stichproben führten zu demselben Ergebnis. Ist dem so, dann läge in der Berliner Handschrift eine nicht uninteressante Cresconius-Dacheriana-Kombination vor, die bis fol. 87^v reichen würde. Daß dem Kompilator beide Sammlungen zur gleichen Zeit zugänglich waren, ist sicher, vgl. oben Anm. 28. Die Auswahlkriterien für die Dacheriana-Exzerpte müßten noch genauer untersucht werden.

⁴⁶) C. 50 beginnt mit: *Ut presbiter*. C. 70 ist zweigeteilt und nimmt die Nummern 33 und 34 dieser Zahlenreihe ein, anstelle mit *feriantur* schließt das Kapitel mit *coherceantur*. C. 73 beginnt mit *Quoniam hucusque*, c. 74 und 75 sind zu einem Kapitel verbunden.

⁴⁷) C. 127 lautet der Schluß: ... (*gratiarum*), *ut autem in omnibus observantia nostra concordet*. Nach c. 133 findet sich ungezählt und ohne Initiale: (*U*)t *episcopus nec provocatus* (= Anfang von c. 134).

⁴⁸) C. 152 trägt die Rubrik: *Epistola Leonis ad Theodorum*.